

Themenpunkt § 2b UStG | Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)

[Audiofolge II/VIII](#)

Die Referenten

- **Matthias Becker** – SAP-Systembetreuer, ZB 2.2.1
- **Stefan Zimmer** – Referent für Steuern, ZB 2.2.1

Gesamtüberblick

- Audio 1 Einführung in § 2b UStG
- Audio 2 Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)**
- Audio 3 Die Kleinunternehmerregelung und die Dauerfristverlängerung
- Audio 4 Der Vorsteuerabzug
- Audio 5 Innergemeinschaftliche Erwerbe und Reverse-Charge-Verfahren
- Audio 6 Buchen in SAP mit Steuerkennzeichen
- Audio 7 Technische Vorbereitungen in ElsterOnline
- Audio 8 Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder -jahreserklärung

Zielgruppe

- **Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, angeschlossene Gruppierungen:**
Haupt- und Ehrenamtliche
- **Rendanturen:** Dienststellenleiter, Rendanten/innen, Sachbearbeiter/innen
- **Pastorale Räume:** Leitungsteams
- **Bistum Trier:** Leitung und Sachbearbeitungen der jew. Fachabteilungen

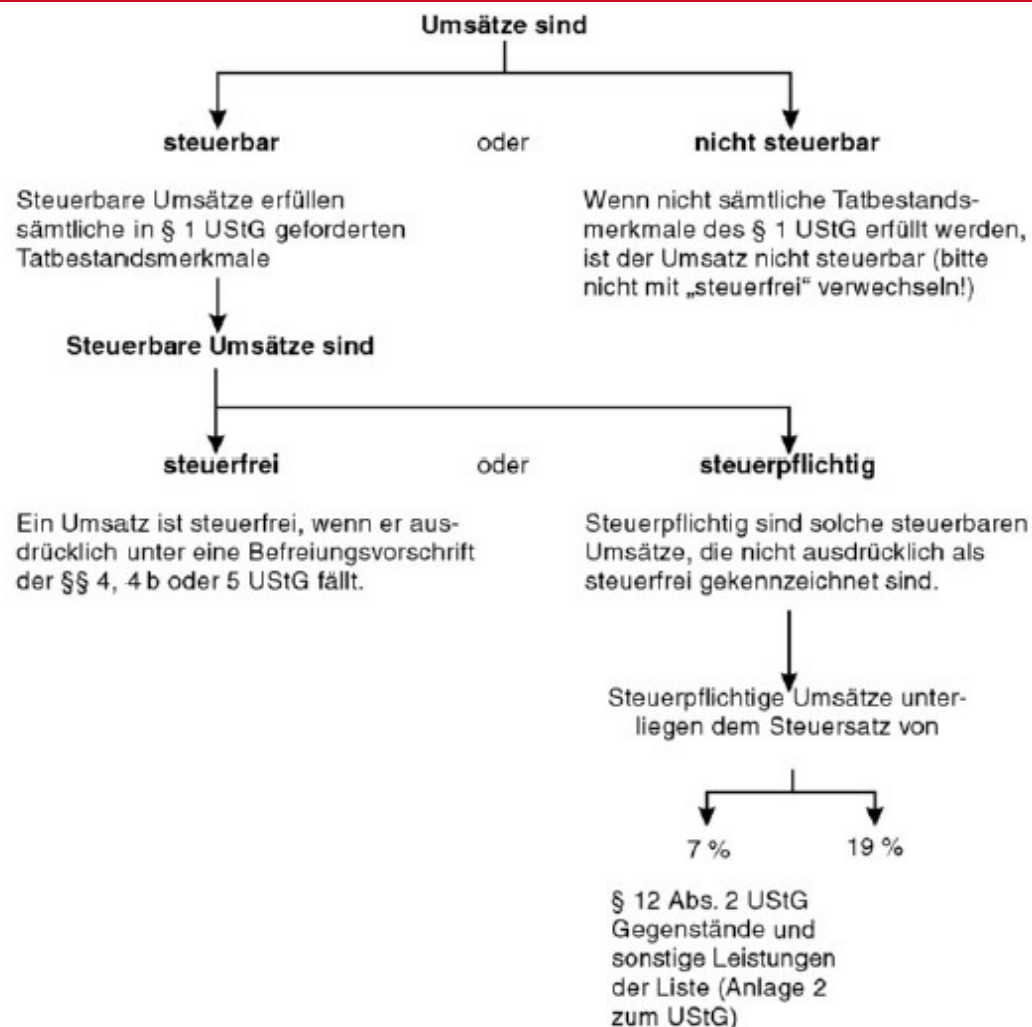
Schulungskonzept

- die Audios dienen der Sensibilisierung und technischen Umsetzung
- individuelle Einzelsachverhalte werden in vier Telefonkonferenzen erörtert (am Ende der Schulungsaudios)
- in allen Audios ist von nachfolgenden Begriffen die Rede:
 - **juristische Personen des öffentlichen Rechts/jPöR:**
 - **Unternehmer/Kleinunternehmer**

gemeint sind das Bistum Trier und die Kirchengemeinden und unselbständigen Gruppierungen

Audio 2: Steuerpflichtige und steuerfreie Umsätze (Abgrenzung)

Wie erfolgt die Klassifizierung von Umsätzen?



Was sind typische steuerbefreite Umsätze?

- **Zinserträge**
- **Grundstückverkäufe**
- **Vermietungen und Verpachtungen** (mit diversen, steuerpflichtigen Ausnahmen)
- Umsätze kultureller **Einrichtungen und Veranstaltungen der öffentlichen Hand**, z.B. Kirchenführungen, Orchester, Chöre, Museen, Büchereien; entsprechende Einrichtungen von kirchlichen Rechtspersonen bedürfen einer Bescheinigung der zuständigen Landesbehörde (z.B. Bezirksregierung, Landesstelle für Museumsbetreuung)
- **Fortbildungen, Schulungen und andere Veranstaltungen wissenschaftlicher und/oder belehrender Art**, die u. a. von jPöR durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden
- **Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe** (z.B. Jugendfahrten, Ferienbetreuung) und andere Leistungen im Sinne des § 4 Nr. 25 UStG, wenn diese u.a. von Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts erbracht werden
- vgl. [§ 4 UStG](#)



Wie ist die Vermietung und Verpachtung einzuordnen?

- Kirchengemeinden sind oftmals Vermieter oder Verpächter von unbebautem Grundbesitz und bebauten Grundstücken
- Vermietungen und Verpachtungen unbeweglichen Vermögens waren **nach der bisherigen Rechtslage** im Rahmen der Vermögensverwaltung grundsätzlich **nicht steuerbar**
- nach Verschärfung der Umsatzbesteuerung für die jPdöR entfällt nunmehr diese generelle Regelung → **es ist eine differenzierte Betrachtung erforderlich**
- eine Vielzahl von Vermietungs- und Verpachtungsumsätzen bleiben allerdings aufgrund der allgemeingültigen Befreiungsvorschrift in **§ 4 Nr. 12 a-c) UStG** auch weiterhin von der Umsatzsteuerpflicht ausgenommen



Wie ist die Vermietung und Verpachtung einzuordnen?

	steuerfrei Checkliste B 11	steuerpflichtig Checkliste A 30
Wohnungsvermietungen		
langfristig (unbefristet, mehr als 6 Monate), einschl. Garage oder Stellplatz, einschl. Nebenkostenabrechnung → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht	B 11 a	
kurzfristig (bis zu 6 Monaten)		A 30 a
Garagen-, Parkplatzvermietungen		
im Verbindung mit Wohnungsvermietung (siehe oben)	B 11 b	
eigenständig, ohne Verbindung mit Wohnungsvermietung		A 30 b
kurzfristige Vermietung von Parkplätzen (Parkhaus, Parkbuchten etc.)		A 30 c
Gewerbliche Mietobjekte, Vermietung gewerblich genutzter Räume (z. B. Gaststätte, Geschäftslokal)		
mit Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar und Ähnlichem (vollständig ausgestatteter Gewerbebetrieb)		A 30 d
ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar und Ähnlichem	B 11 c	
ohne Inventar, Betriebsvorrichtungen, Mobiliar, und Ähnlichem an steuerpflichtigen Unternehmer bei Option gemäß § 9 UStG		A 30 e

	steuerfrei Checkliste B 11	steuerpflichtig Checkliste A 30
Vermietung von gemeindlichen Räumen (z. B. im Pfarrheim) → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht		
Eigennutzung Pfarr- und Jugendheim durch Gruppen der Kirchengemeinde (interne Kostenumlagen oder Ähnliches)		nicht steuerbare Immunumsatz
langfristige Nutzung Pfarr- und Jugendheim durch rechtlich selbstständige Vereine, Gruppierungen und Verbände	B 11 d	
kurzfristige Vermietung von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht	B 11 e	A 30 f
Unterbringung und Beherbergung von Flüchtlingen		
Überlassung Wohnraum, auch einfache Standardmöbel, ebenso langfristige Vermietung an „öffentliche Hand“ (unbefristetes Mietverhältnis oder länger als 6 Monate)	B 11 f	
kurzfristige Vermietung an „öffentliche Hand“ (bis 6 Monate)		A 30 g
Bereitstellung Einrichtungsgegenstände und Wäsche (gegen Entgelt), Waschdienst, Raumpflege, Übernahme Verpflegung		A 30 h
Dachflächen-Verpachtung an einen Photovoltaikanlagenbetreiber und ähnlichem (auch wenn als Gegenleistung die Dachsanierung vereinbart ist)	B 11 g	



Wie ist die Vermietung und Verpachtung einzuordnen?

	steuerfrei Checkliste B 11	steuerpflichtig Checkliste A 30
Verpachtung von Grundbesitz (Landpacht) einschließlich vertraglich vereinbartem Abbau von Bodenschätzen (z. B. Kies, Sand)	B 11 h	
Überlassung von Grundstücken zur Errichtung von Mobilfunkstationen, Windkraftanlagen, Strommasten → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht	B 11 i	
Jagdverpachtung (Verpachtung Eigenjagdbezirk durch die Kirchengemeinde)		A 30 i
Verpachtung des Jagdrechts eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks durch eine Jagdgenossenschaft (Ausschüttungen an die Kirchengemeinde)	B 11 j	
Vermietung Standflächen für Kirmes, Wochenmärkte etc. (ohne weitergehende Nebenleistungen, wie Ordnungsdienste etc.)	B 11 k	
Vermietungen von Werbeflächen an Gebäuden, Anschlagsäulen, Gerüsten etc.		A 30 j
Kurzfristige Fremdvermietung von Camping- und Zeltplätzen		A 30 k
Betriebsverpachtungen (z. B. Übertragung Betrieb Altenheim auf gGmbH, e. V.) → vgl. hierzu Erläuterungen im Anschluss an diese Übersicht		A 30 l

Beispiel Vermietung und Verpachtung

Beispiel Gemeinderaum

- die **bloße Bereitstellung** eines Gemeinderaumes (inklusive Stühlen und Tischen) für die Trauergemeinde im Anschluss an die Beerdigungsfeier ist **steuerfrei**
- dem gegenüber ist die Anmietung des Pfarrheimes für eine Jubiläumsfeier anteilig zu versteuern, wenn **neben der Überlassung des Raumes auch die Nutzung der Schanktheke, der Küche (Geschirr) und der Musikanlage** vereinbart wird
- sofern die Kirchengemeinde die Veranlagungsgrenze der sogenannten **Kleinunternehmerregelung** mit ihren steuerpflichtigen Gesamteinnahmen unterschreitet, ist aber auch in diesen Fällen keine Umsatzsteuer auszuweisen und an das Finanzamt abzuführen
- die Einnahmen aus der **separaten Vermietung von Inventar und Betriebsvorrichtungen** sind **steuerpflichtig** und demgemäß zu erfassen: Fremdvermietung von Stühlen, Tischen, Fahrzeugen, Beamern, Lautsprecheranlagen, Materialien für Ferienfreizeiten etc.

Beispiel Vermietung und Verpachtung

- für kurzfristige **Vermietungen von Räumen für private Veranstaltungen und Feiern** insbesondere für derartige externe Nutzungen sollte in jedem Fall ein schriftlicher Mietvertrag mit Nutzungsordnung abgeschlossen werden
 - die genauen Details der Überlassung (Nutzung Raum, Inventar, Betriebsvorrichtungen) und die Nutzungsbedingungen (Lärm, Müllbeseitigung, Reinigung etc.) sind zu fixieren
- ob die vereinbarten Entgelte bei kurzfristigen Raumvermietungen für private Veranstaltungen und Feiern umsatzsteuerpflichtig sind, entscheidet sich nach dem **Umfang der vereinbarten Leistungen**
 - steuerfrei bleiben die Raumvermietung einschließlich der Bereitstellung von Tischen und Stühlen, die Be- und Entstuhlung, die Reinigung, Betriebskosten und der Hausmeistereinsatz
 - sofern **weitergehende Leistungen im Rahmen der Vermietung** vereinbart werden, wie zum Beispiel die Überlassung von Betriebsvorrichtungen (Schanktheke, Küche, Geschirr), sind die hiermit zusammenhängenden Einnahmen **steuerpflichtig**
- **standardisierter Nutzungsvertrag:** s. unterstützende Arbeitshilfen

Was sind typische steuerpflichtige Umsätze? I/II

Beispiele (nicht abschließend):

- **Werbeanzeigen**, unter anderem im Pfarrbrief, in Schaukästen sowie auf Eintrittskarten wenn die Kirchengemeinde eine aktive Gegenleistung erbringt und demgemäß ein steuerpflichtiger Leistungsaustausch vorliegt
 - weist die Kirchengemeinde auf Plakaten, in Veranstaltungshinweisen, im Pfarrbrief, auf ihrer Internetseite oder in anderer Weise auf die Unterstützung durch den Sponsor lediglich hin, erbringt die Kirchengemeinde insoweit keine umsatzsteuerliche Leistung
- **Weihnachtsbaum-Verkauf/-Abholaktion**
- **Tombola, Gewinnspiele, Lotterie** (Verkauf von Losen)
- Einnahmen aus dem **Verkauf von Speisen und Getränken**
- **Souvenirverkauf** in Gemeindeläden und -kiosken
- **Pfarrfest, Karnevalsfeier, Sommerfest** und ähnliche Veranstaltungen (Bewirtung, Eintrittsgelder)
- **Medien** (Verkauf CDs, DVDs, Filme)
- **Verpflegung** in kirchlicher Einrichtung (Bereitstellung von Inventar, Geschirr)

Was sind typische steuerpflichtige Umsätze? II/II

Beispiele (nicht abschließend):

- **Kirchenführungen, (Dom-)Schatzkammer, Turmbesteigung (gegen Entgelt)**, ggf. Steuerbefreiung denkbar
- **Kleidungs- und Hausratsverkauf**
- **Friedhofswesen: s. Besonderheiten in den unterstützenden Arbeitshilfen**
- **Verkauf von Druckerzeugnissen und Devotionalien**
- **Basare, Börsen, Flohmärkte: s. Besonderheiten in den unterstützenden Arbeitshilfen**
- **Eine Welt-Laden**
- **Kegelbahn, ...**
- **Kerzen-Verkaufserlöse**
 - Abgabe von **Osterkerzen, Votiv-Kerzen, Weihnachtskerzen, Friedenslichtern und Ähnlichem** stellt keine dem eigentlichen Kirchenzweck dienende bzw. typische Aufgabe im Zusammenhang mit dem Verkündigungsauftrag dar; es handelt sich beim Verkauf und bei den Einnahmen grundsätzlich um eine **steuerpflichtige Tätigkeit**, da die Leistungserbringung auf privatrechtlicher Grundlage erfolgt; → sofern die Kerzen ohne Entgelt abgegeben werden, entfällt die Steuerpflicht; gleiches gilt für Spenden
 - hingegen ist die Bereitstellung von **Opferkerzen oder Opferlichtern** als Zeichen des Gebetes, der Freude und der Hoffnung in katholischen Kirchen – gegen ein geringes Entgelt der Gläubigen – zur Entzündung auf einem eigens dafür vorgesehenen Kerzenständer oder -leuchter **kein (Umsatz-)Steuertatbestand**; vielmehr unterliegt ein solcher Vorgang dem **hoheitlichen bzw. dem kirchlichen Verkündigungsauftrag** dienenden Bereich

Was sind typische nicht steuerbare Umsätze?

Beispiele (nicht abschließend):

- **Kirchensteuerzuweisungen**, kommunale Zuweisungen (echte Zuschüsse)
- **Spenden und Kollekten**
- **Innenumsätze**
- **Entschädigungen aus Versicherungsleistungen** (echter Schadensersatz)
- Tätigkeiten im Rahmen der öffentlichen Gewalt ohne größere Wettbewerbsverzerrungen, z.B. **Aufgaben des Bestattungswesen** (s. Arbeitshilfe Friedhofswesen), ...

Unterstützende Arbeitshilfen

Alle Adressaten:

- **Kirchliches Amtsblatt, Nr. 188:** Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts – Erläuterungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände
- Infobroschüre des Bistums "**Neuregelung der Umsatzbesteuerung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts**"
- Handreichung der Bischofskonferenz (**Arbeitshilfe Nr. 298**), Stand 30. Juni 2021
- **Standardisierter Nutzungsvertrag**
- BMF-Schreiben im **Umgang mit dem Friedhofswesen**
- **Arbeitshilfe Basare, Flohmärkte, Pfarrfeste**
- Häufige Fragen – **FAQ**

Für Gruppierungen:

- **Informationsblatt Gruppierungen:** selbstständig oder unselbstständig, Vor- und Nachteile mit den Konsequenzen

<https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unsere-bistum/finanzen/umsatzsteuer/>

Haben Sie Fragen?



Richten Sie Ihre Anfragen bitte schriftlich an:

umsatzsteuer@bgv-trier.de

Bitte sehen Sie von telefonischen Anrufen bei den Referenten ab. Hierzu gibt es **vier Telefonkonferenzen** im November:

Mi., 09.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 16.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 23.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Mi., 30.11.2022, 10:00-11:30 Uhr

Die Einwahllinks werden Ende Oktober auf der Homepage bereitgestellt:

<https://www.bistum-trier.de/bistum-bischof/unsere-bistum/finanzen/umsatzsteuer/>

Allgemeiner ergänzender Hinweis

Diese Schulung gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des § 2b UStG ab dem 01.01.2023.

Es handelt sich um allgemeine Hinweise zur Rechtslage, die ohne Berücksichtigung von Besonderheiten eines jeden Einzelfalls gegeben werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinen Informationen nicht die erforderliche steuerliche Prüfung eines jeden Einzelfalls ersetzen können.